

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Wahlalter senken I: Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

... Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin
Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung der Vorschrift des Artikels 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Verfassung von Berlin

Die Verfassung von Berlin (VvB) vom 23. November 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Juli 2006 (GVBl. S. 710) wird wie folgt geändert:

Artikel 39 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wahlberechtigt sind alle Deutschen, die am Tage der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten in Berlin ihren Wohnsitz haben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den ...

Begründung:

Mit der vorgelegten Änderung der Verfassung wird das Mindestalter zur Wahl des Abgeordnetenhauses von 18 auf 16 Jahre gesenkt.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind über die Internetseite
www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) einzusehen.

Auf Bezirksebene hat sich das Wahlalter 16 bereits bewährt. Seit der Verfassungsänderung von 2005 können 16- und 17-Jährige an der Wahl zur Bezirksverordnetenversammlung und an bezirklichen Bürgerentscheiden teilnehmen (Art. 70 Abs. 1 und Art. 72 Abs. 2 VvB). Es ist unverständlich, warum ihnen entsprechende politische Entscheidungsmöglichkeiten auf Landesebene verwehrt bleiben. Auf Landesebene können 16- bis 18-Jährige bisher an Volksinitiativen teilnehmen (Art. 61 VvB), nicht jedoch an Volksbegehren und Volksentscheiden, da diese an das Wahlrecht zum Abgeordnetenhaus gekoppelt sind. Eine Senkung des Wahlalters auf 16 erscheint deswegen als zeitgemäß und geboten.

Auch Jugendliche sind Trägerinnen und Träger demokratischer Grundrechte. Im Hinblick auf das demokratische Prinzip müssen sie ihre Grundrechtsposition bereits zu dem Zeitpunkt ausüben können, zu dem sie die hierfür erforderliche Einsichtsfähigkeit besitzen. Die insoweit bisher für die Ausübung des aktiven Wahlrechtes zu Abgeordnetenhauswahlen geltende Grenze der Vollendung des 18. Lebensjahres ist zu hoch angesetzt. Denn Jugendliche verfügen bereits zu einem früheren Zeitpunkt über die Fähigkeit, sich eine eigene politische Meinung zu bilden.

Bremen hat am 28. Oktober 2009 die Einführung des Wahlalters 16 zur Wahl der Bremischen Bürgerschaft beschlossen hat (Drs. 17/934). Als erstes Bundesland hat Bremen damit den Ausschluss von 16- und 17-Jährigen von Landtagswahlen aufgehoben. Nachdem zahlreiche Bundesländer ein Wahlalter von 16 Jahren in den Kommunen eingeführt haben, ist es an der Zeit, diesen Demokratisierungsprozess auf einer neuen Ebene fortzuführen. In Österreich können 16-Jährige bereits an Nationalrats- und Europawahlen teilnehmen.

Von den Fragen der politischen Zukunftsgestaltung sind nachfolgende Generationen häufig am stärksten betroffen. Daher ist es sinnvoll, junge Menschen so früh wie möglich an den Entscheidungen, die sie betreffen, teilhaben zu lassen. Insbesondere die Landespolitik, die einen ihrer Schwerpunkte im Bildungsbereich hat, hat direkte Auswirkungen auf die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern. Ausgerechnet diese Gruppe nicht an Entscheidungen zu beteiligen, die sie betreffen, erscheint nicht mehr zeitgemäß. Schülerinnen und Schüler sind im Bildungsbereich "Experten in eigener Sache" und sollten in demokratische Entscheidungsprozesse eingebunden werden.

Ergebnisse der Jugendsozialisations- und Entwicklungsforschung belegen, dass die Selbständigkeit Jugendlicher durch veränderte Bedingungen des Aufwachsens zugenommen hat. Jugendliche sind beispielsweise in ihren Familien zunehmend in Aushandlungsprozesse einbezogen und werden im Zuge gesellschaftlicher Umbrüche immer früher mit Entscheidungssituationen konfrontiert. Jugendliche sind daneben die Generation, die sich durch die höchste Engagementbereitschaft auszeichnet und sich überdurchschnittlich häufig zivilgesellschaftlich und bürgerschaftlich engagiert. Sie zeigen durch ihre Mitarbeit in Jugendverbänden, Initiativen und anderen Beteiligungsformen ihre Einsatzbereitschaft für die zukunftsfähige Entwicklung unserer Gesellschaft. Es bestehen daher keine Zweifel, dass Jugendliche hinsichtlich ihrer sozialen Kompetenz, ihrer Reife und ihrer intellektuellen Urteilsfähigkeit früher als mit 18 Jahren politisch entscheidungsfähig sind. Auch der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Andreas Voßkuhle, hat öffentlich die Auffassung vertreten, eine Wahlentscheidung könne man bereits mit 16 Jahren treffen (Hamburger Abendblatt 11. April 2009).

Ziel muss es sein, dass Jugendliche selbst früher wählen können. Eine demokratische Gesellschaft ist auf die aktive Beteiligung aller Altersgruppen angewiesen. Die Möglichkeit, mitentscheiden zu können und durch ein frühes Wahlrecht ernst genommen zu werden, kann dazu beitragen, das Interesse für Politik zu fördern.

Die Erweiterung des Wahlrechts für Berliner Jugendliche ist nicht nur ein Gewinn an Selbstbestimmung und Teilhabechancen, sondern trägt zudem zur Belebung der demokratischen Kultur der gesamten Gesellschaft bei.

Zur Umsetzung der Verfassungsänderung bedarf es einer entsprechenden Anpassung des Landeswahlgesetzes (siehe gleichzeitig eingebrachten Gesetzentwurf).

Berlin, den 12. November 2009

Pop Ratzmann Herrmann Lux
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen